

Subject **Re: Fwd: FOI -Switzerland- Purified SARS-CoV-2: no record**
From [REDACTED]
To <christinem@fluoridefreepeel.ca>
Date 2022-02-23 11:15 AM



-
- CH-BAG-(FOPH)-Request-and-answer_geschw.pdf (~263 KB)
 - CH-IVI-1-Request_geschw.pdf (~218 KB)
 - CH-IVI-2-Answer-Bgö Gesuch NN_geschw.pdf (~299 KB)
 - CH-Labor-Spiez-(FOCP)-Request-and-answer_geschw.pdf (~280 KB)
 - CH-Virusisolation-FOPH-IVI-FOCP.pdf (~607 KB)

Hi Christine,

at last I am sending you the promised answer to my FOIA-requests. Actually I have three answers of official Swiss offices. At the IVI there works Prof. Volker Thiel who seems to be a big shot at the SARS-CoV-2-front. He built the "virus" on his platform to build things out of RNA/DNA.

Is it okay that I redacted the e-mails myself? Or do you need the unredacted ones?

The answer from IVI has two parts.

The file "CH-Virusisolation-FOPH-IVI-FOCP.pdf" contains all the answers.

At the end of each document, on a separate page, I've added a translation to English. I did not translate my request, it is essentially your sample, translated as precisely as possible.

I have another answer from the canton of Zurich, but they essentially tell me, that they just have to execute what the federal government is ordering. In Switzerland, health is a matter of the cantons, the states, not a federal matter. Only because the federal government announced a "special situation", they can govern the cantons. And the canton Zurich told me, that they cannot question what the federal government is telling them to do.

Thanks again for your work and hosting all these answers.

Cheers,
[REDACTED]

Betreff: Ihr Gesuch vom 17. Oktober 2021 - Einsicht in Akten - gereinigtes Virus - Antwort

Von: <lorenz.overhage@bag.admin.ch>

Datum: 23.11.2021, 11:34

An: [REDACTED]@gmx.ch>

Sehr geehrter Herr [REDACTED]
zurückkommend auf Ihr Zugangsgesuch vom 17. Oktober 2021 nach Öffentlichkeitsgesetz (BGÖ; SR 152.3) darf ich Ihnen mitteilen, dass beim BAG keine Dokumente zum gewünschten Inhalt vorhanden sind.

Wir betrachten Ihr Gesuch als erledigt und weisen Sie darauf hin, dass Sie gestützt auf Art. 13 BGÖ die Möglichkeit haben, unsere Antwort durch die Schlichtungsstelle überprüfen zu lassen, indem Sie innerhalb von 20 Tagen nach Empfang dieser Mitteilung schriftlich einen Schlichtungsantrag stellen (Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter EDÖB, Feldeggweg 1, 3003 Bern, www.edoeb.admin.ch).

Lorenz Overhage

MLaw

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG
Abteilung Recht

Schwarzenburgstrasse 157,
CH-3003 Bern
Tel. +41 58 469 08 63
lorenz.overhage@bag.admin.ch
www.bag.admin.ch

Von: Overhage Lorenz BAG

Gesendet: Freitag, 5. November 2021 17:23

An: [REDACTED]@gmx.ch>

Betreff: WG: Ihr Gesuch vom 17. Oktober 2021 - Einsicht in Akten - gereinigtes Virus - Fristverlängerung

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Wir beziehen uns auf Ihr Zugangsgesuch vom 17. Oktober 2021 nach Öffentlichkeitsgesetz (BGÖ; SR 152.3).

Das BAG ist seit Monaten mit der Bewältigung der Coronakrise ausserordentlich hoch belastet. Es ist uns daher nicht möglich, Ihr Gesuch innerhalb der gesetzlichen Fristen zu beantworten. Uns fehlen dazu bis auf Weiteres schlicht die notwendigen Ressourcen. Die krisenbedingten Aufgaben, die Umsetzung der damit zusammenhängenden Massnahmen und die intensiven Abklärungen im Rahmen der aktuellen Lage haben gegenwärtig absoluten Vorrang und dürfen nicht durch andere Aufgaben beeinträchtigt werden.

Das BGÖ sieht die Möglichkeit vor, die Bearbeitung aufzuschieben, wenn die Behörde das Gesuch mit den verfügbaren Ressourcen nicht zu behandeln vermag. Das ist in der jetzigen Krisensituation der Fall. Daher schieben wir die Beantwortung Ihres Gesuches gestützt auf Art. 10 Abs. 4 Bst. c BGÖ und Art. 10 Öffentlichkeitsverordnung (VBGÖ; SR 152.31) bis zum **26. 11. 2021** auf. Angesichts der momentanen Situation erscheint uns diese Frist notwendig und angemessen. Trotz dieser grundsätzlichen Aufschiebung werden wir Ihnen selbstverständlich je nach Arbeitsanfall und Bearbeitungsaufwand nach Möglichkeit bereits vor Mitte Juli 2021 die gewünschten Dokumente zukommen lassen.

Wir hoffen auf Ihr Verständnis für die besondere Situation. Selbstverständlich steht es Ihnen frei, unsere Haltung durch die Schlichtungsstelle überprüfen zu lassen und gestützt auf Art. 13 BGÖ innerhalb von 20 Tagen nach Erhalt dieser Mitteilung schriftlich einen Schlichtungsantrag zu stellen (Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter EDÖB, Feldeggweg 1, 3003 Bern; www.edoeb.admin.ch).

Mit bestem Dank für Ihr Verständnis und freundlichen Grüßen

Lorenz Overhage

MLaw

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG
Abteilung Recht

Schwarzenburgstrasse 157,
CH-3003 Bern
Tel. +41 58 469 08 63
lorenz.overhage@bag.admin.ch
www.bag.admin.ch

Von: Liechti Federica BAG

Gesendet: Mittwoch, 20. Oktober 2021 11:38

An: [REDACTED]@gmx.ch>

Betreff: Ihr Gesuch vom 17. Oktober 2021 - Einsicht in Akten - gereinigtes Virus -
Eingangsbestätigung

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Wir bestätigen Ihnen den Eingang Ihres untenstehenden Zugangsgesuches.
Wir bearbeiten es so rasch wie möglich. Sollte sich abzeichnen, dass wir die gesetzliche
Antwortfrist nicht einhalten können, werden wir Sie rechtzeitig informieren.
Freundliche Grüsse

Federica Liechti

lic.iur.

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG
Abteilung Recht, Rechtsbereich 3

Schwarzenburgstrasse 157
CH-3003 Bern
Tel. +41 58 462 94 94
<mailto:federica.liechti@bag.admin.ch>
<http://www.bag.admin.ch/>

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED]@gmx.ch>

Gesendet: Sonntag, 17. Oktober 2021 23:16

An: _BAG-GEVER <gever@bag.admin.ch>

Betreff: Gesuch um Einsicht in Akten - gereinigtes Virus - Bundesamts für Gesundheit

Sehr geehrter Herr Overhage
Sehr geehrte Damen und Herren

Folgender Einleitungs-Satz in einem Paper zur mathematischen Modellierung der
Übertragungs-Modi von Influenzaviren hat mich veranlasst, mich mit Viren etwas genauer
zu beschäftigen:

"Influenza is a long-standing public health concern, but its transmission remains poorly
understood."

Dieses Paper wurde 2018 veröffentlicht: Xiao et al., 2018, Probable transmission routes of

the influenza virus in a nosocomial outbreak, <https://doi.org/10.1017/S0950268818001012>. Wenn die Übertragung von Influenza-Viren, welche seit über hundert Jahren bekannt zu sein scheinen, unklar ist, wie ist es dann möglich, dass wir über SARS-CoV-2 in den knapp zwei Jahren seiner Bekanntheit dermassen viel mit Sicherheit wissen, dass wir gravierendste Eingriffe in das Leben der Menschen mit diesem Wissen rechtfertigen können? Ist dieses Wissen wirklich gesichert? Die Politik hat sich entschieden, auf Grund des Wissens über ein Virus etliche einschneidende Massnahmen zu ergreifen, die Gesellschaft in ihren Grundfesten zu gefährden und dutzende von Milliarden Franken auszugeben, a-fonds-perdu. Deshalb ist anzunehmen und gleichsam zu fordern, dass die Existenz dieses Virus ohne Zweifel bewiesen wurde und entsprechende Studien, die seine Existenz und seine Pathogenität zweifelsfrei belegen, vorhanden sind.

Das Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (BGÖ) hat zum Grundsatz, die Transparenz in der Bundesverwaltung zu fördern. In diesem Sinne bitte ich Sie, mir gestützt auf BGÖ und Öffentlichkeitsverordnung (VBGÖ) Einsicht in das Folgende zu gewähren:

Beschreibung der angeforderten Dokumente:

Alle Studien und/oder Berichte, die sich im Besitz, in der Obhut oder unter der Kontrolle des Bundesamts für Gesundheit (BAG) befinden und in denen die Reinigung/Purifikation des sog. Virus "SARS-CoV-2" (auch bekannt als "COVID-19-Virus" oder in der Sprache der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich als "SARS-CoV-19" benannt, einschließlich aller angeblichen "Varianten") direkt aus einer aus einem erkrankten Menschen entnommenen Probe beschrieben wird, wobei die Patientenprobe vor der Reinigung/Purifikation zuvor nicht mit einer anderen Quelle genetischen Materials (z. B. Nierenzellen von Affen, auch bekannt als Vero-Zellen, fötales Rinderserum) vermischt wurde.

Klarstellung der Anfrage:

Bitte beachten Sie, dass ich keine Studien/Berichte anfordere, bei denen die Forscher es unterlassen haben, das vermutete "Virus" zu reinigen, d. h. von allem anderen abzutrennen, und stattdessen:

- etwas kultiviert haben, und/oder
- einen Amplifikationstest (z.B. PCR) durchgeführt haben, und/oder
- ein Genom aus Sequenzen fabriziert haben, die in einer unreinen Substanz entdeckt wurden, und/oder
- elektronenmikroskopische Bilder von nicht gereinigten Dingen erstellt haben.

Mir ist bekannt, dass ein "Virus" nach der geltenden Viretheorie Wirtszellen benötigt, um sich zu vermehren, und ich fordere keine Unterlagen an, die die Vermehrung eines "Virus" ohne Wirtszellen beschreiben. Ich fordere auch keine Unterlagen an, die die strikte Erfüllung der Koch'schen Postulate beschreiben, oder Unterlagen, die ein mutmassliches "Virus" beschreiben, das in einem Vakuum schwimmt, oder private Patienteninformationen.

Ich fordere lediglich Unterlagen an, in denen die Reinigung beschrieben wird, d. h. die Abtrennung des angeblichen Virus von allem anderen in der Patientenprobe, wie es in der Laborpraxis Standard ist für die Reinigung von anderen sehr kleinen Dingen.

Bitte beachten Sie, dass meine Anfrage jede Studie und jeden Bericht einschließt, welche der obigen Beschreibung entsprechen, egal von wem und wo sie verfasst wurden.

Wenn Dokumente, die der obigen Beschreibung der angeforderten Dokumente entsprechen, derzeit öffentlich zugänglich sind, bitte ich um die Angabe von ausreichender Information, damit ich sie mit Sicherheit identifizieren und abrufen kann (d. h. Titel, Autoren, Datum, Name der Zeitschrift, DOI). Sie können auch URLs angeben.

Angesichts der Wichtigkeit der Anfrage sollten die Dokumente, die verlangt werden, bereits vorhanden sein und somit schnell produzierbar sein.

Bitte senden Sie mir die Unterlagen in elektronischer Form zu.

Ich bitte Sie, von der Erhebung einer Gebühr abzusehen, so wie dies die Gebührenverordnung in Fällen von «überwiegendem öffentlichem Interesse» vorsieht. Bei einem besonderen Informationsinteresse der Öffentlichkeit ist auch laut der Empfehlung der Generalsekretärenkonferenz vom 22. November 2013 ein Gebührenverzicht angezeigt.

Schliesslich bitte ich Sie, mir den Eingang meines Gesuchs kurz schriftlich zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüssen

██████████

Translation:

Dear Mr.,

In response to your request for access dated 17 October 2021 in accordance with the Federal Act on the Freedom of Information (FoIA; SR 152.3), I would like to inform you that the FOPH does not have any documents with the requested content.

We consider your request to be settled and would like to point out that, based on Art. 13 FoIA, you have the possibility of having our answer reviewed by the conciliation body by submitting a request for conciliation in writing within 20 days of receipt of this communication. ...

Lorenz Overhage
MLaw

Betreff: WG: Gesuch um Einsicht in Akten - gereinigtes Virus - IVI

Von: <barbara.wieland@ivi.admin.ch>

Datum: 19.01.2022, 09:13

An: [REDACTED]@gmx.ch>

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Besten Dank für Ihr Interesse an unserer Arbeit.

Wir haben ihr Gesuch betreffend Einsicht in Akten zu gereinigtem Virus geprüft, unsere Antwort finden Sie im Anhang.

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Wieland, Dr. med. vet., PhD
Institutsleiterin IVI

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Institut für Virologie und Immunologie IVI
In Kooperation mit der Vetsuisse-Fakultät der Universität Bern

CH-3147 Mittelhäusern, Schweiz

Tel: +41 58 469 9230

barbara.wieland@ivi.admin.ch

www.ivi.admin.ch

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED]@gmx.ch

Gesendet: Montag, 17. Januar 2022 12:16

An: _IVI-Info <info@ivi.admin.ch>

Betreff: Gesuch um Einsicht in Akten - gereinigtes Virus - IVI

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (BGÖ) hat zum Grundsatz, die Transparenz in der Bundesverwaltung zu fördern.

In diesem Sinne bitte ich Sie, mir gestützt auf BGÖ und Öffentlichkeitsverordnung (VBGÖ) Einsicht in das Folgende zu gewähren:

Beschreibung der angeforderten Dokumente:

Alle Studien und/oder Berichte, die sich im Besitz, in der Obhut oder unter der Kontrolle des Instituts für Virologie und Immunologie (IVI) befinden und in denen die Reinigung/Purifikation des sog. Virus "SARS-CoV-2" (auch bekannt als "COVID-19-Virus" oder in der Sprache der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich als "SARS-CoV-19" benannt, einschließlich aller angeblichen "Varianten") direkt aus einer aus einem erkrankten Menschen entnommenen Probe beschrieben wird, wobei die Patientenprobe vor der Reinigung/Purifikation zuvor nicht mit einer anderen Quelle genetischen Materials (z. B. Nierenzellen von Affen, auch bekannt als Vero-Zellen, fötales Rinderserum) vermischt wurde.

Klarstellung der Anfrage:

Bitte beachten Sie, dass ich keine Studien/Berichte anfordere, bei denen die Forscher es unterlassen haben, das vermutete "Virus" zu reinigen, d.

h. von allem anderen abzutrennen, und stattdessen:

- etwas kultiviert haben, und/oder
- einen Amplifikationstest (z.B. PCR) durchgeführt haben, und/oder
- ein Genom aus Sequenzen fabriziert haben, die in einer unreinen Substanz entdeckt wurden, und/oder
- elektronenmikroskopische Bilder von nicht gereinigten Dingen erstellt haben.

Mir ist bekannt, dass ein "Virus" nach der geltenden Viretheorie Wirtszellen benötigt, um sich zu vermehren, und ich fordere keine Unterlagen an, die die Vermehrung eines "Virus" ohne Wirtszellen beschreiben. Ich fordere auch keine Unterlagen an, die die strikte Erfüllung der Koch'schen Postulate beschreiben, oder Unterlagen, die ein mutmassliches "Virus" beschreiben, das in einem Vakuum schwimmt, oder private Patienteninformationen.

Ich fordere lediglich Unterlagen an, in denen die Reinigung beschrieben wird, d. h. die Abtrennung des angeblichen Virus von allem anderen in der Patientenprobe, wie es in der Laborpraxis Standard ist für die Reinigung von anderen sehr kleinen Dingen.

Bitte beachten Sie, dass meine Anfrage jede Studie und jeden Bericht einschließt, welche der obigen Beschreibung entsprechen, egal von wem und wo sie verfasst wurden.

Wenn Dokumente, die der obigen Beschreibung der angeforderten Dokumente entsprechen, derzeit öffentlich zugänglich sind, bitte ich um die Angabe von ausreichender Information, damit ich sie mit Sicherheit identifizieren und abrufen kann (d. h. Titel, Autoren, Datum, Name der Zeitschrift, DOI). Sie können auch URLs angeben.

Angesichts der Wichtigkeit des Erfragten sollten die Dokumente, die verlangt werden, bereits vorhanden und somit schnell produzierbar sein.

Bitte senden Sie mir die Unterlagen in elektronischer Form zu.

Ich bitte Sie, von der Erhebung einer Gebühr abzusehen, so wie dies die Gebührenverordnung in Fällen von «überwiegendem öffentlichem Interesse» vorsieht. Bei einem besonderen Informationsinteresse der Öffentlichkeit ist auch laut der Empfehlung der Generalsekretärenkonferenz vom 22. November 2013 ein Gebührenverzicht angezeigt.

Schliesslich bitte ich Sie, mir den Eingang meines Gesuchs kurz schriftlich zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen

██████████

— Anhänge: —

Bgö Gesuch ██████████.pdf

235 KB



CH-3147 Mittelhäusern, IVI

Herr [REDACTED]
Email: [REDACTED]@gmx.ch

Sachbearbeiter/in: Barbara Wieland
Mittelhäusern, 19. Januar 2022

Zugangsgesuch nach dem Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (BGÖ; SR 152.3)

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Sie haben am 17. Januar 2022 ein Zugangsgesuch nach dem Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (BGÖ; SR 152.3) eingereicht. Darin fordern Sie den Zugang zu alle Studien und/oder Berichten, in denen die Reinigung/Purifikation des sog. Virus SARS-CoV-2/ SARS-CoV-19 (oder andere Varianten) direkt aus einer aus einem erkrankten Menschen entnommenen Probe beschrieben wird, wobei die Patientenprobe vor der Reinigung/Purifikation zuvor nicht mit einer anderen Quelle genetischen Materials vermischt wurde.

Da unser Institut für Virologie und Immunologie (IVI) nicht für die Diagnose von SARS-Cov-2 zuständig ist, erhalten wir keine Proben von Patienten. Wir haben deshalb in unserem Institut selber kein SARS-Cov-2 Virus aus Patientenproben isoliert. Für die Forschung, die am IVI durchgeführt wird, erhalten wir jeweils Viren, die von anderen Laboratorien isoliert wurden. Wir verfügen demnach nicht über die von Ihnen gewünschten Dokumente oder Berichte, d.h. es liegt kein amtliches Dokument nach Art. 5 BGÖ vor, welches wir Ihnen zugänglich machen können.

Freundliche Grüsse

Barbara Wieland, Dr. med. vet, PhD
Institutsleiterin

Translation:

Request for access pursuant to the Federal Act on the Principle of Public Access to Administrative Documents (FPA; SR 152.3)

Dear Mr.

On 17 January 2022, you submitted an access request in accordance with the Federal Act on Freedom of Information in the Administration (Freedom of Information Act, FoIA; SR 152.3). In it, you request access to all studies and/or reports describing the purification/purification of the so-called SARS-CoV-2/ SARS-CoV-19 virus (or other variants) directly from a sample taken from a diseased human, where the patient sample has not been previously mixed with any other source of genetic material prior to purification/purification.

Since our Institute of Virology and Immunology (IVI) is not responsible for the diagnosis of SARS-Cov-2, we do not receive samples from patients. Therefore, we have not isolated SARS-Cov-2 virus from patient samples ourselves at our institute. For research conducted at the IVI, we receive viruses isolated by other laboratories. We therefore do not have the documents or reports you requested, i.e. there is no official document according to Art. 5 FoIA which we can make available to you.

Kind regards

Barbara Wieland, Dr. med. vet, PhD
Head of Institute

Betreff: AW: WG: BGÖ-Gesuch um Einsicht in Akten - gereinigtes Virus - Labor Spiez

Von: <eliane.brogini@babs.admin.ch>

Datum: 28.01.2022, 14:57

An: [REDACTED]@gmx.ch>

Kopie (CC): <labor-spiez@babs.admin.ch>, <claudia.geiger@babs.admin.ch>

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Vielen Dank für Ihre Anfrage und für Ihr Interesse an den Aufgaben und Tätigkeiten des Labor Spiez.

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz hat keine amtlichen Dokumente erstellt, die den von Ihnen beschriebenen Anforderungen (Ziffer 2) entsprechen.

In der wissenschaftlichen Fachliteratur gibt es hingegen inzwischen eine Vielzahl von Publikationen, in denen die Isolierung von SARS-Cov-2-Viren beschrieben worden ist. Nur als Beispiel finden Sie in der Anlage eine Publikation aus Nature, einer der weltweit angesehensten Zeitschriften für Naturwissenschaften (Wölfel, R., Corman, V.M., Guggemos, W. et al. Virological assessment of hospitalized patients with COVID-2019. Nature 581, 465-469 (2020).

Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie nach Artikel 13 BGÖ die Möglichkeit haben, innerhalb von 20 Tagen nach Erhalt dieser Mitteilung schriftlich einen Schlichtungsantrag an die Schlichtungsbehörde zu stellen (Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter EDÖB, Feldeggweg 1, 3003 Bern; www.edoeb.admin.ch) und unsere oben dargelegte Haltung überprüfen zu lassen.

Für allfällige Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse,
Eliane Brogini

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED]@gmx.ch>

Gesendet: Dienstag, 25. Januar 2022 10:18

An: Brogini Eliane BABS <eliane.brogini@babs.admin.ch>

Betreff: Re: WG: Gesuch um Einsicht in Akten - gereinigtes Virus - Labor Spiez

Sehr geehrte Frau Brogini

Vielen herzlichen Dank für Ihre schnelle Antwort.

Das ist sehr schade. Bitte erlauben Sie mir deshalb, mein Gesuch nach BGÖ um folgende zwei Anfragen zu ergänzen:

1. Bitte senden Sie mir andere als "amtliche Dokumente", über welche Sie verfügen und die den im Gesuch vom 21. Januar 2022 beschriebenen Anforderungen entsprechen.
2. Bitte senden Sie mir Dokumente, über welche Sie verfügen, welche die Existenz des SARS-CoV-2 belegen. Diese Dokumente müssen, um nachvollziehbar sein zu können, eine genaue Beschreibung der Methoden zur Gewinnung und Darstellung des SARS-CoV-2 beinhalten.

Ich danke Ihnen vielmals für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüssen
[REDACTED]

Am 25.01.2022 um 08:45 schrieb eliane.brogini@babs.admin.ch:

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Besten Dank für Ihr Gesuch um Einsicht in Akten gemäss Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung. Wir verfügen über keine amtlichen Dokumente, die den von Ihnen beschriebenen Anforderungen entsprechen.

Freundliche Grüsse,
Eliane Brogini

-

Eliane Brogini, lic. iur., LL.M.
Juristin / Stv. Chefin Recht

Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS

Guisanplatz 1B, 3003 Bern
Tel +41 58 465 03 86
Fax +41 58 462 59 89

[Mailto:eliane.brogini@babs.admin.ch](mailto:eliane.brogini@babs.admin.ch)
www.bevoelkerungsschutz.ch

Hinweis zur Vertraulichkeit:

Diese Nachricht und ihr eventuell angehängte Dateien sind nur für den Adressaten bestimmt. Sie kann vertrauliche oder

gesetzlich geschützte Daten oder Informationen beinhalten. Falls Sie diese Nachricht irrtümlich erreicht hat, bitten wir Sie höflich, diese unter Ausschluss jeglicher Reproduktion zu löschen und die absendende Person zu benachrichtigen. Danke für Ihre Hilfe.

This message and any attached files are for the sole use of the recipient named above. It may contain confidential or legally protected data or information. If you have received this message in error, please delete it without making any copies whatsoever and notify the sender. Thank you for your assistance.

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED]@gmx.ch>

Gesendet: Freitag, 21. Januar 2022 16:02

An: _BABS-Labor Spiez <labor-spiez@babs.admin.ch>

Betreff: Gesuch um Einsicht in Akten - gereinigtes Virus - Labor Spiez

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (BGÖ) hat zum Grundsatz, die Transparenz in der Bundesverwaltung zu fördern.

In diesem Sinne bitte ich Sie, mir gestützt auf BGÖ und Öffentlichkeitsverordnung (VBGÖ) Einsicht in das Folgende zu gewähren:

Beschreibung der angeforderten Dokumente:

Alle Studien und/oder Berichte, die sich im Besitz, in der Obhut oder unter der Kontrolle des Instituts für Virologie und Immunologie (IVI) befinden und in denen die Reinigung/Purifikation des sog. Virus "SARS-CoV-2" (auch bekannt als "COVID-19-Virus" oder in der Sprache der Kantonsärztin des Kantons Zürich als "SARS-CoV-19" benannt, einschliesslich aller angeblichen "Varianten") direkt aus einer aus einem erkrankten Menschen entnommenen Probe beschrieben wird, wobei die Patientenprobe vor der Reinigung/Purifikation zuvor nicht mit einer anderen Quelle genetischen Materials (z. B. Nierenzellen von Affen, auch bekannt als Vero-Zellen, fötales Rinderserum) vermischt wurde.

Klarstellung der Anfrage:

Bitte beachten Sie, dass ich keine Studien/Berichte anfordere, bei denen die Forscher es unterlassen haben, das vermutete "Virus" zu reinigen, d.

h. von allem anderen abzutrennen, und stattdessen:

- etwas kultiviert haben, und/oder
- einen Amplifikationstest (z.B. PCR) durchgeführt haben, und/oder
- ein Genom aus Sequenzen fabriziert haben, die in einer unreinen Substanz entdeckt wurden, und/oder
- elektronenmikroskopische Bilder von nicht gereinigten Dingen erstellt haben.

Mir ist bekannt, dass ein "Virus" nach der geltenden Viretheorie Wirtszellen benötigt, um sich zu vermehren, und ich fordere keine Unterlagen an, die die Vermehrung eines "Virus" ohne Wirtszellen beschreiben. Ich fordere auch keine Unterlagen an, die die strikte Erfüllung der Koch'schen Postulate beschreiben, oder Unterlagen, die ein mutmassliches "Virus" beschreiben, das in einem Vakuum schwimmt, oder private Patienteninformationen.

Ich fordere lediglich Unterlagen an, in denen die Reinigung beschrieben wird, d. h. die Abtrennung des angeblichen Virus von allem anderen in der Patientenprobe, wie es in der Laborpraxis Standard ist für die Reinigung von anderen sehr kleinen Dingen.

Bitte beachten Sie, dass meine Anfrage jede Studie und jeden Bericht einschliesst, welche der obigen Beschreibung entsprechen, egal von wem und wo sie verfasst wurden.

Wenn Dokumente, die der obigen Beschreibung der angeforderten Dokumente entsprechen, derzeit öffentlich zugänglich sind, bitte ich um die Angabe von ausreichender Information, damit ich sie mit Sicherheit identifizieren und abrufen kann (d. h. Titel, Autoren, Datum, Name der Zeitschrift, DOI). Sie können auch URLs angeben.

Angesichts der Wichtigkeit des Erfragten sollten die Dokumente, die verlangt werden, bereits vorhanden und somit schnell produzierbar sein.

Bitte senden Sie mir die Unterlagen in elektronischer Form zu.

Ich bitte Sie, von der Erhebung einer Gebühr abzusehen, so wie dies die Gebührenverordnung in Fällen von «überwiegendem öffentlichem Interesse» vorsieht. Bei einem besonderen Informationsinteresse der Öffentlichkeit ist auch laut der Empfehlung der Generalsekretärenkonferenz vom 22. November 2013 ein Gebührenverzicht angezeigt.

Schliesslich bitte ich Sie, mir den Eingang meines Gesuchs kurz schriftlich zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüssen

[REDACTED]

Anhänge:

COVID-2019.pdf

3.0 MB

Translation:

First answer on 01/25/2022:

Dear Mr.

Thank you for your request to inspect files in accordance with the Federal Act on Freedom of Information in the Administration.

We do not have any official documents that meet the requirements you have described.

Kind regards,
Eliane Brogini

Specification on 01/25/2022:

Dear Mrs. Brogini

Thank you very much for your quick reply.

This is a great pity. Therefore, please allow me to add the following two requests to my FoIA-request:

1. Please send me other than "official documents" that you have and that meet the requirements described in the request of January 21st 2022.
2. Please send me documents that prove the existence of SARS-CoV-2. These documents must, in order to be comprehensible, include a detailed description of the methods used to obtain and to present the SARS-CoV-2.

Thank you very much for your efforts.

Kind regards

Second answer on 01/28/2022:

Dear Mr.

Thank you for your inquiry and for your interest in the tasks and activities of Spiez Laboratory.

The Federal Office for Civil Protection has not produced any official documents that meet the requirements you have described (point 2).

In the scientific literature, on the other hand, there are now a large number of publications in which the isolation of SARS Cov-2 viruses has been described. Just as an example, please find enclosed a publication from Nature, one of the world's most respected journals for natural sciences (Wölfel, R., Corman, V.M., Guggemos, W. et al. Virological assessment of hospitalized patients with COVID-2019. Nature 581, 465-469 (2020).

...

Please do not hesitate to contact us if you have any questions.

Kind regards,
Eliane Brogini